

Satzung TSV Kleinengstingen 1905 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist unter dem Namen „Turn- und Sportverein Kleinengstingen 1905 e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgericht Münsingen (Reg.Nr.94) eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Engstingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Verordnungen des WLSB. Das gleiche gilt für sonstige Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und deren Mitglied der Verein ist
5. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, rassischer und konfessioneller Gesichtspunkte, der Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend sowie der Förderung des Sport durch Pflege der Leibesübungen zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Verein erhalten Sie für ihre Mitgliedschaft weder einbezahlte Beträge noch aus dem Vereinsvermögen jedwede Entschädigung. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen der

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

3. Zweck, Beginn und Dauer der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds sowie die zu entrichtende Beitragshöhe ist in einer besonderen Vereinbarung festzulegen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - b) die Bestimmungen der Satzung oder des Verein verletzt
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
4. Der Ausschluss ist unter Angabe des Ausschlussgrundes dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch hat der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Zugang zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über diesen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Hauptversammlung.
7. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der getroffenen besonderen Vereinbarung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Langjährige Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die dafür erforderliche Dauer der Mitgliedschaft wird von der Hauptversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung kann darüber hinaus Aufnahmebeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
3. Sofern für Abteilungen besondere Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Benutzungsentgelte erhoben werden sollen, werden diese vom Vorstand festgesetzt. Die Abteilungsversammlung soll dazu Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand kann von den Vorschlägen abweichende Beschlüsse fassen.
4. Die festgesetzten Beiträge sind jeweils zum Ultimo des ersten Monats des Geschäftsjahres fällig. Im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft sind sie unmittelbar nach Aufnahme des Mitglieds fällig.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden in der besonderen Vereinbarung festgelegt (§ 2 Abs. 3).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Diese Satzung sowie die erlassenen Ordnungen sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt
 - a) an der Hauptversammlung teilzunehmen
 - b) an der Willensbildung innerhalb des Vereins durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in diesem Zusammenhang die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und
 - d) in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen zu betreiben.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der mit dem Verein getroffenen besonderen Vereinbarung bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu durch einen legitimierten Vertreter an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der eine Niederschrift der gefassten Beschlüsse anfertigt. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte und den damit verbundenen Angelegenheiten.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Gesamtausschusses, sofern diese nicht durch Abteilungen gewählt werden
 - Amtsenthörung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen.

Behandlung von Einsprüchen gegen vom Vorstand beschlossene
Ausschlüsse
Festlegung der Mindestmitgliedsdauer für die Ernennung von
Ehrenmitgliedern.
Beschlussfassung betreffend der Ernennung von Ehrenmitgliedern aus
besonderen Anlässen
Beschlussfassung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des
Gesamtausschusses
Das Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit der Betrag von 25.000 Euro
überschritten wird.
Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine freiwillige Auflösung
des Vereins.

5. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind schriftlich und so
rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie mindestens eine Woche vor
dem Termin der Hauptversammlung bekannt gemacht werden können. Die
Anträge sind zu begründen.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen,
wenn er dies für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das
Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel
aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des
Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen
Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache
Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei
nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung
des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen
stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Gesamtausschuss

1. dem Gesamtausschuss gehören an:
die Mitglieder des Vorstands
die in den Abteilungen gewählten Vertreter
der Schriftführer
der Jugendleiter sowie
zehn weitere Mitglieder
2. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren
gewählt. Wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden will, hat er
dies dem Vorstand unter Angabe der Gründe unverzüglich zu machen. Eine
Nachwahl findet bei der nächsten Hauptversammlung statt.
3. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung
ist unzulässig.
4. Dem Gesamtausschuss obliegt:

die Zuständigkeit über alle finanziellen Vereinsangelegenheiten, die die Zuständigkeit des Vorstands übersteigen und nicht in der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegen.

Beschlussfassung zu Widersprüchen von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.

5. Zur weiteren Regelung von Detailfragen bzw. Zuständigkeiten können, soweit nicht die Zuständigkeit der Hauptversammlung berührt ist, vom Gesamtausschuss entsprechende Ordnungen erlassen werden. Dies sind insbesondere:
 - die Geschäftsordnung
 - die Ehrungsordnung
 - allgemeine Abteilungsordnungen
 - spezielle Abteilungsordnungen
 - Nutzungsordnungen
6. Die Sitzungen vom Gesamtausschuss sind vom Vorstand mindestens einmal pro Quartal schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte können bei der Sitzung bekanntgegeben werden. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Sitzungen des Gesamtausschusses sind jeweils Protokolle anzufertigen. § 8, Abs.3 gilt entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher bestimmen.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. § 9 Abs.6 gilt entsprechend.
5. Über die Sitzungen des Vorstands sind jeweils Protokolle anzufertigen. § 8 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand.
3. Die Prüfung hat nach dem Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sofern das sportliche oder organisatorische Umfeld neue Sportarten erfordert, können durch Beschluss des Vorstands entsprechende Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geleitet, welcher die Abteilung im Gesamtausschuss vertritt. Soweit erforderlich, können weitere abteilungsbezogene Funktionen besetzt werden.
3. Die Mitglieder der Abteilung können Abteilungsversammlungen abhalten, zu denen der Abteilungsleiter einlädt. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt, bedarf jedoch der Bestätigung der Hauptversammlung. Bis zur Bestätigung durch die Hauptversammlung kann der Abteilungsleiter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtausschusses teilnehmen. Diese Regelung gilt entsprechend für die Stellvertreter, sofern sie den Abteilungsleiter bei Verhinderung stimberechtigt vertreten können sollen.
4. Sofern erlassen, gelten allgemeine und spezielle Abteilungsordnungen ergänzend.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

Verweis

Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

Ausschluss (§ 3, Abs. 3-6)

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden zu der dieser Punkt in der Tagesordnung angekündigt war.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Die Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engstingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. Förderung des Sports, Jugendhilfe o.ä.) zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.3.2010 beschlossen. Sie tritt ab 1.4.2010 in Kraft.

